

Steuer optimieren – es ist noch Zeit

Mit welchen sinnvollen Maßnahmen kann man die Steuer für 2009 reduzieren? Noch ist Zeit, um überlegt zu handeln. Für Ärzte mit selbstständiger Tätigkeit bieten sich folgende Möglichkeiten:

Wer heuer noch in seine Praxis investiert, dem steht die halbe Jahresabschreibung zu. Alle Wirtschaftsgüter, die unter € 400,- kosten, können sofort als Ausgaben geltend gemacht werden und mindern den Gewinn.

Besonders interessant ist auch heuer der Freibetrag für investierte Gewinne. Wenn Wirtschaftsgüter oder Wertpapiere bis zur Höhe von zehn Prozent des voraussichtlichen Gewinnes angeschafft werden, können diese direkt vom Gewinn abgezogen werden. Dieser ist zu schätzen, damit die ungefähre Höhe des voraussichtlichen Freibetrages errechnet werden kann. Eine Hochrechnung dafür wird im Regelfall aus den gebuchten Belegen bis zum Monat September erstellt.

Durch Vorziehen von Betriebsausgaben wie Mieten oder Medikamente betreffend das Jahr 2010 in das Jahr 2009 kann das steuerliche Ergebnis 2009 gesenkt werden. Es dürfen jedoch nur Ausgaben geltend gemacht werden, die tatsächlich 2010 betreffen, nicht auch das Jahr 2011. Nachteil: Wer diese Vorauszahlung im Folgejahr unterlässt, muss dann die „erwirtschaftete“ Steuer wieder zurückzahlen. Hat man bereits vergangenes Jahr vorausgezahlt, ist es im Regelfall sinnvoll, dies heuer wieder zu tun.

Arbeitslosenversicherung. Mit 1.1.2009 wurde die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige eingeführt. Selbstständige, also auch Ärzte, können sich entscheiden, ob sie dadurch ihren sozialen Schutz verbessern. Wie bisher waren viele selbstständige

Ärzte und Ärztinnen, auch ohne Beitritt zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung, das heißt kostenlos, für die Dauer ihrer Selbstständigkeit aufgrund ihrer früher erworbenen Ansprüche, auf Arbeitslosengeld versichert. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bewegen sich zwischen € 70,35 und € 211,05 pro Monat (Wahlmöglichkeit). Daraus entsteht ein monatliches Arbeitslosengeld in Höhe von € 566,- bis € 1.221,-. Ob die Arbeitslosenversicherung Sinn macht oder nicht, ist im Einzelfall zu klären, da die Beiträge für die dadurch erworbene Leistung relativ hoch sind.

Risikoabsicherung für MitarbeiterInnen. Der Abschluss von Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu € 300,- pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei. Man kann auch für alle Arbeitnehmer oder nur für bestimmte Gruppen einen Pensionskassenvertrag abschließen. „Normalerweise wird hierbei das beitragsorientierte Modell gewählt, bei welchem maximal 10 % des Jahresbruttoeinkommens in die Pensionskasse eingezahlt werden kann.“ Es fallen hierbei keine Lohnnebenkosten an, die spätere Auszahlung wird jedoch der Lohnsteuer unterworfen.

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer als Weihnachtsgeschenke sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,- für den Arbeitnehmer steuerfrei. Das gilt auch für Gutscheine oder Goldmünzen. Das gilt selbstverständlich auch für Geburtstagsgeschenke, aber alle

Geschenke während des Jahres werden unter Berücksichtigung des Freibetrags zusammengezählt.

Kosten von Betriebsveranstaltungen wie Weihnachtsfeier sind pro Arbeitnehmer und Jahr bis zu € 365,- erlaubt, ohne dass eine Steuer- und Sozialversicherungspflicht beim Arbeitnehmer entsteht.

Kinderbetreuung. Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern bis höchstens € 500,- pro Kind und Kalenderjahr sind steuerlich absetzbar, wenn das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Zahlung muss entweder direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. an die Betreuungsperson oder mittels Gutscheins des Arbeitgebers, der nur bei einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung einlösbar ist, gezahlt werden.

Tipps für alle Ärzte und Ärztinnen.

Prämien für freiwillige Lebens-, Unfall- oder Krankenversicherungen sind nach wie vor bis zum einem jährlichen Höchst-einkommen von € 36.400,- zu einem Viertel von € 2.920,- absetzbar.

Zwischen € 36.400,- und € 50.900,- gibt es eine Einschleifregelung, darüber hinaus können diese nicht mehr abgesetzt werden. Bei Alleinverdienern und Alleinerziehern verdoppelt sich der Höchstbetrag auf € 5.840,-. In der Praxis hat diese Sonderausgabenregelung für Ärzte wenig Bedeutung. Der Nachkauf von Pensionszeiten darf übrigens unbeschränkt abgesetzt werden. Beim Kirchenbeitrag wurde die Obergrenze von € 100,- auf € 200,- pro Jahr angehoben.

Außergewöhnliche Belastungen. Ausgaben beispielsweise für Arzt, Medikamente, Spi-

tal, Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kur-aufenthalte können im Jahr der Bezahlung unter dem Titel „außergewöhnliche Belastungen“ geltend gemacht werden. Steuerwirksam werden diese jedoch erst, wenn der vom Einkommen abhängige Selbstbehalt in Höhe von 6 bis 12 % in Abhängigkeit vom Einkommen überschritten wird. Für andere Belastungen wie etwa Unterhaltszahlungen, Behinderungen oder auswärtige Berufsausbildungen gibt es fixe Absetzbeträge.

Spenden. Wurden bis 2008 absetzbare Spenden sehr restriktiv gehandhabt, so gilt ab 2009 eine wesentlich erweiterte Spendenliste. Den Link dazu finden Sie auf unserer Homepage unter www.die-steuerberater.at. Die Höhe der Spenden ist mit 10 % der Vorjahreseinkünfte begrenzt.

Kinderbetreuungskosten. Seit heuer gibt es eine bessere steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten. So dürfen Betreuungskosten für Kinder bis zum 10. Lebensjahr steuerlich ohne Selbstbehalt abgesetzt werden. Der Maximalbetrag beträgt € 2.300,- pro Jahr und Kind. Als Kinderbetreuungskosten gelten Kosten von der angestellten Oma über den Kindergarten bis zum Hort. Es sind bestimmte Kriterien zu erfüllen, um die gezahlten Gelder steuerlich geltend machen zu können.

Mag. Manfred Kenda
Die Steuerberater – Klagenfurt
Ein Mitglied der
MEDTAX-Gruppen

Veranstaltungshinweis:

Termin:

3. November 2009

Thema:

**„Steuersparen
am Jahresende“**

Ort/Zeit:

Ärztekammer für Kärnten,
19.00 Uhr